

2539 02

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 40/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Elseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdeführers,

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maske, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 9. März 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. September 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt das beklagte Land.

G r u n d s a t z

Es kann keinem rechtlichen Zweifel unterliegen, daß nach bereits abgeschlossener Badekur eine Verurteilung des entschädigungspflichtigen Landes zur Gewährung einer solchen Kur nicht mehr in Betracht kommen kann, sondern nur noch gemäß § 10 Abs. 1 2. DV-BEG eine Verurteilung des Landes zur Erstattung der dem Verfolgten erwachsenen notwendigen und angemessenen baren Auslagen. Von einer Verurteilung zur Erstattung dieser Auslagen hat jedoch das Berufungsgericht bewußt abgesehen. Die im Berufungsurteil ausgesprochene Verurteilung zur Gewährung einer Badekur für das Jahr 1964 ist gegenstandslos. Das beklagte Land ist somit dadurch nicht beschwert. Durch die - gegenstandslose - Entscheidung ist auch nicht der in der Entscheidung unberührt gebliebenen Frage vorgegriffen, ob hier von dem für den Kostenersatzungsanspruch grundsätzlich bestehenden formellen Erfordernis der Zustimmung der Entschädigungsbehörde zur Kur vor deren Antritt nach Maßgabe der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 17. Dezember 1965 - IV ZR 277/64 -, zur Veröffentlichung vorgesehen) abgesehen werden kann.

- 3 -

135

Nach allem besteht kein Anlaß, die Revision zuzu-
lassen.

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes aus
dieser mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225
Abs. 1 EGG zurückgewiesen worden.

Ascher

Dr. Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)